

Schutzmassnahmen bei Truppenübungen

Autor(en): **Locher**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **21 (1945-1946)**

Heft 12

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-708952>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sich verteidigen aus dem moralischen Gesetz der Selbstachtung und der Verantwortung für die nachkommende Generation. Hierbei geht es um wesentlich mehr als um die Begriffe der soldatischen Ehre. Es geht um die politische, wirtschaftliche, soziale und allgemeine menschliche Existenz überhaupt. Der Kampf wäre für uns heiligste Pflicht, die Frage nach Erfolg oder Mißerfolg verräterisch. Entweder fühlt sich der einzelne der sozialen und politischen Lebensform, die er bedroht sieht, so verpflichtet, daß er sich ein sinnvolles Leben eben nur in dieser Existenz vorstellen kann, oder dann ist ihm alles gleichgültig, er wird eine Windfahne im Luftzug des Lebens und opfert dem Augenblick die Zukunft, für die zu fühlen und zu leiden er unfähig ist. Die existenzielle Empfindungsweise der Nidwaldner im Widerstand gegen die Helvetik kann uns leuchtendes Beispiel, den kleinen und großen Opportunisten aber ein lohnender Stoff zur stillen Besinnung sein. Die besten Elemente unseres Volkes in allen Klassen müssen von der Ueberzeugung durchdrungen sein, daß die Grenzen des Nachgebens sich dort stellen, wo die freie Entscheidung über die Gestaltung des Eigenlebens geraubt wird. Das Volk muß wissen, daß es in der Frage nach Freiheit und Unabhängigkeit eine Grenze gibt, bei der man sich nur noch mit einem klaren Ja oder Nein entscheiden kann.

Nirgends auf der Welt zeigt sich heute jene pazifistische Gutgläubigkeit der letzten Nachkriegszeit, und der Antimilitarismus weist viel eher zynische oder opportunistische Züge auf als jene eines kämpferischen Idealismus. Vom Opportu-

nismus aus drohen dem Wehrgedanken die größten Gefahren, insbesondere auch deshalb, weil Strömungen bewußt darauf hinarbeiten, die europäischen Völker auf die eine oder andere Seite hinzuziehen. Auch die Schweiz wird von dieser Propagandawelle berührt und es könnte sich daraus ein verbissener Kampf um die Seele unseres Volkes entwickeln. Man wird mit wirtschaftlichen und geistigen Argumenten spielen, unsere Einrichtungen als patriarchalisch, den Wehrwillen als Romantik hinstellen. Die Minierarbeit am seelischen Gleichgewicht des Schweizervolkes hat bereits begonnen, mit dem Ziel, den Wehrwillen zu untergraben. Unser Widerstandsgeist muß sich gegenüber allen diesen Versuchen zu einer tragenden, starken Idee in Volk und Heer ausweiten.

Machiavellis Satz, «stettono Roma e Sparta molti secoli armate e libere; e Svizzeri sono armatissimi e liberissimi», läßt sich, wie Leonhardt von Muralt schreibt, fast nicht übersetzen. Er besagt etwa, Rom und Sparta seien viele Jahrhunderte hindurch bewaffnet und frei gewesen. Die Schweizer aber seien die Bewaffnetsten und daher die Freiesten. Machiavelli will damit ausdrücken daß zwar Rom und Sparta berühmte Beispiele waffenfähiger und freier Völker der Antike seien, daß aber im Vergleich mit ihnen die schweizerische Freiheit viel umfassender, viel tiefer, viel absoluter gewesen sei, weil hinter ihr eine gleiche absolute und gleich unbedingte Wehrbereitschaft gestanden habe. An dieser Wahrheit wird auch das Zeitalter der Atombombe und der Großräume nichts ändern. E. Sch.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

Von Oberstlt. Locher.

Unter diesem Titel wird eine Reihe von 20 Aufsätzen erscheinen. Ihr Inhalt wendet sich an Wehrmänner, die Uebungen anzuordnen oder solche durchzuführen haben, also besonders auch an Subalternoffiziere und Unteroffiziere.

Der Zweck der Darlegungen besteht nicht darin, die Reglemente zu ersetzen. Vielmehr soll der Sinn der Vorschriften erläutert werden. Die Einteilung des Stoffes erfolgt nach Uebungsarten, so daß die einzelnen Kapitel bei Vorbereitungsarbeiten als Aide-mémoire dienen können.

I. Einleitung.

Schutzmaßnahmen aller Art, Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen bezwecken allgemein, Menschen, die gefahrenbergende Uebungen durchzuführen haben oder diesen örtlich nahe sein müssen, ferner Material, zu schützen.

Es sollen **Unfälle** verhütet werden. Dies aus folgenden Gründen:

1. Die Schaffung oder Erhaltung des Vertrauens in ein Kampfmittel oder eine Kampfmethod darf nicht untergraben werden. Das ist der vornehmste Zweck.
2. Schutz von Menschenleben und Material schlechthin, insbesondere in Hinsicht auf Erhaltung der Wehrkraft.
3. Hohe Kosten.

Die **Gültigkeit** der Sicherheitsbestimmungen bezieht sich nicht nur auf die Friedenszeit. Auch im Kriege müssen selbstverständlich Menschen- und Ma-

terialverluste, verursacht durch eigene Kampfmittel, vermieden werden. Welcher Teil der Schutzmaßnahmen auch im Gefecht durchführbar ist, muß ins Ermessen der Kämpfenden selbst gelegt werden; die Innehaltung nach bestem Willen und Gewissen ist stets anzustreben. Entsprechende Vorschriften existieren nicht.

Einsichtsvolle Schaffung und die Nachachtung der Schutzbestimmungen bedeutet nicht Aengstlichkeit. In keinem Fall bedeutet Nichtbefolgung Heldentum, sondern strafbare Vernachlässigung der primitivsten Grundsätze der Kameradschaft. Zeugt es etwa von besonders heldenhaftem Kriegermut, anläßlich einer Flammenwerferübung zum Beispiel das Löschgerät nicht mitzuführen? Ist es nicht viel eher **Kameradschaft**, wenn der Führer auch im Krieg dieses rettende Instrument mitnehmen läßt? Oder stirbt jener, der einen Blindgänger großtuerisch aufgehoben hat, nicht eher an Dummheit als den Heldentod? Im Krieg wie im Frieden bleibt trotz den oft als das freie Handeln einengend empfundenen Sicherheitsvorschriften noch genügend Spielraum zur Entfaltung gesunden Mutes. Es braucht mehr Mut, vor oberflächlichen Menschen gelegentlich lächerlich zu erscheinen, als ihrem Applaus zuliebe eine Dummheit zu begehen.

Ueberlegene und überlegte Handhabung der Sicherheitsvorschriften empfindet der gesunde Mann nicht als

Bemutterung oder Verweichlichung. Er fühlt sich vielmehr umsichtig geführt und erkennt, daß er nicht als Nummer, sondern als Persönlichkeit gewertet wird. Diese Art Sorge der Untergebenen ist geeignet, die so oft geforderte Verbindung zwischen diesen und ihren Vorgesetzten zu schaffen, ohne Gratisbier und Sentimentalitäten.

Als Folge von Untersuchungen über Unfälle tritt gelegentlich das Bedürfnis in Erscheinung, diese oder jene Arbeit, zusätzlich zu bestehenden Vorschriften, noch genauer in eine neue Vorschrift zu fassen. An sich ist die Ueberlegung richtig und könnte nützlich sein. Mit Weitsicht betrachtet, kann aber gesagt werden, daß damit eine wesentliche Verminderung der Unfälle nicht eintreten würde; und es muß doch in Betracht gezogen werden, daß durch ein Zuviel an Vorschriften das Denken, die Entschluß- und Verantwortungsfreude, besonders der Uebungsleiter, gelähmt werden würde.

Die Unfallstatistik zeigt erschreckende Bilder. 300 bis 600 Personen verunfallen noch jetzt jährlich tödlich bei Straßenverkehrsunfällen, andere Hunderte bei Berg- und Skitouren, und im Militärdienst mußte gelegentlich während Wochen täglich ein mittlerer bis schwerer Unfall registriert werden. Diese Zahlen bedeuten Kompagnien, die nicht mehr marschieren!

Die folgenden Kapitel sollen dem Uebungsleiter und teilweise auch dem

Uebenden ein Aide-mémoire sein. Wesentlich zu beobachtende Vorschriften sollen zusammengefaßt dargestellt werden nach Art der Uebung und nach den beteiligten Waffen. Die Dienstvorschriften sollen und können damit nicht ersetzt werden. Oft wird über deren Rahmen hinaus eine Erklärung oder ein Rat beigefügt, in andern Fällen kann der bloße Hinweis auf ein Reglement oder es wird ein Stichwort genügen.

Jede Uebung, es handle sich um einfachstes Exerzieren oder um freieres Führen kombinierter Mittel, bedarf mannigfacher **Vorbereitungen**,

in Hinsicht auf den Uebungszweck, in materiellen Belangen, betreffend Gelände, Zeit und Wetter, in bezug auf Sicherheiten.

Oft wird ein Unfall herbeigeführt oder wenigstens seine Entstehung begünstigt, weil die Uebungsleitung über Zweck und Ziel der Uebung selbst nicht klar war, Material und Munition in ungeeigneter Form oder zu unpassender Zeit zur Verfügung stellte, frei oder notgedrungen ein ungünstiges Gelände wählte, usw. Solche Einflüsse und andere mehr bleiben der den Unfall untersuchenden Instanz vielfach verborgen. Nichtsdestoweniger können sie in wesentlichem Maße Ursache sein, treten aber nicht einmal ins Bewußtsein der am Unglücksfall direkt beteiligten Personen. Einige Beispiele mögen das Gesagte näher erläutern:

Durchführung einer Angriffsübung zu ungünstiger Tageszeit, z. B. gegen die Sonne, wobei Scheiben und eigene Schützen nicht einwandfrei unterschieden werden können.

Werfen scharfer Handgranaten, ohne daß Sprengmaterial zur Vernichtung der Blindgänger vorhanden ist; der Uebungsleitende wird verleitet, zu deren Unschädlichmachung unerlaubte Methoden anzuwenden.

Werfen scharfer Handgranaten aus ungenügender Deckung. Infolge Zeitmangel konnte nicht umsichtig genug rekognosziert werden.

Scharfschießübungen in einem zu eng begrenzten Gelände, so daß die Leute, verwirrt durch die Fülle der gleichzeitig auf sie eindringenden Aufgaben, sonst selbstverständliche Rücksichten auf den Nebenmann übersehen.

Schildwachbefehl, der den Mann im unklaren läßt, zu welchem Zwecke er im Grunde eigentlich Wache steht.

Uebungsanlage mit zu vielen das freie Handeln einschränkenden Bestimmungen.

Abgabe und Einsatz von Material und Munition, für welche der Mann nicht oder noch zu wenig einexerziert ist.

Man wird bei der Beurteilung dieser

Beispiele sagen, daß im Kriege solche und ähnliche Verhältnisse immer auftreten werden; auch aus diesem Grunde sei eine Schuldfrage überhaupt nicht diskutierbar. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Truppe ein Recht hat, den Uebungszweck zu kennen; sie wird dann eher in der Lage sein, im entsprechenden Sinne zu handeln, eventuell diese oder jene Handlung zu unterlassen. Oder die Truppe ist auf Umstände, die die Uebung wesentlich erschweren, vielleicht direkt deren Zweck bilden, offiziell aufmerksam zu machen. Der Schritt zur Demonstration ist in diesem Falle allerdings nicht mehr groß. Es ist aber immer vor Augen zu halten, daß wir nicht Krieg imitieren, sondern ausbilden wollen.

Die mit diesen wenigen Worten angedeuteten Belange können niemals derart vollständig in eine Vorschrift zusammengefaßt werden, daß Unfälle in dieser Richtung ausgeschlossen würden. Auch die weiteste Phantasie könnte nicht alle möglichen Fälle voraussehen. Damit soll gesagt sein, daß auch bei Einhaltung aller **Vorschriften** doch noch Unfälle möglich sind; eine bedeutende Einschränkung, zahlenmäßig und bezüglich Schwere, kann aber durch Gewissenhaftigkeit noch in wesentlichem Maße erzielt werden.

II. Schießpublikationen.

Mit der Publikation sollen Zivilbevölkerung und Truppe vom Betreten gefährdeter Gebiete abgehalten werden. Die Bekanntmachung erfolgt in **Zeitungen**, **Amtsblättern** oder durch **Anschläge**. Meist werden diese Bekanntgabemethoden kombiniert; der Inhalt der Publikationen ist identisch.

Die Auswahl der Zeitungen, in denen publiziert werden soll, beziehungsweise die Orte der Anschläge bedürfen einer eingehenden **Gebietskenntnis**. Es handelt sich nicht nur darum, Leute zeitlich und örtlich unmittelbar vor dem direkten Hineingehen in den Gefahrenraum abzuhalten; sie sollen vielmehr schon vor dem Antritt einer Tour oder eines Arbeitsganges in Kenntnis gesetzt werden. Es soll beispielsweise vermieden werden, daß ein Bergsteiger erst gegen das Ende seiner Tour an einen gesperrten Raum stößt; oder ein Alpknicht soll schon zu Hause darüber orientiert werden, daß das Betreten seiner Alp verboten ist; analog müssen See- und Flußbenutzer (Paddelbootfahrer, usw.) orientiert werden. Damit bleibt Aerger erspart, und es wird Zeit gewonnen. Zu publizieren ist also nicht nur in den Zeitungen, in deren Bereich das gefährdete Gebiet liegt, sondern auch in solchen, aus deren **Einflußzone** Straßen, Fußübergänge, Flüsse, Bergbahnen, usw. in dasselbe hineinführen. Analog sind auch die Anschläge an die be-

züglichen Gemeindegemeinden zu senden. Wenn mehrere Zeitungen in Frage kommen, erfolgt die entsprechende Vergebung am einfachsten in Verbindung mit einem **Annoncenbüro**. Die **Publikation** erfolgt normalerweise nicht durch die Einheit, sondern durch einen höhern Truppenverband, Bataillon, Regiment, Festung, Ortskommando, Platzkommando, usw. Einzelne Einheiten publizieren nur dann, wenn ihre Uebungsräume von denen des Gros weit abliegen oder wenn die Schießen zeitlich weit gestaffelt stattfinden. Meist werden diesbezügliche Weisungen erteilt durch das Kommando des betreffenden Truppenverbandes. Das Nichterlassen von solchen Befehlen entbindet aber in keinem Falle von der Publikation; das heißt, daß die übende Einheit ihre Schießen möglichst früh, mindestens 8 Tage vorher, dem Bat., Abt., Festungskommando, Ortskommando, Platzkommando, usw., ausdrücklich zum Zwecke der Publikation, anzuzeigen hat. Die **Anmeldung** im erwähnten Sinne an die vorgesezte Stelle hat auch dann zu erfolgen, wenn man weiß, daß das Uebungsgebiet dauernd militärisch gesperrtes Gebiet ist, eine Publikation also nicht unbedingt erfolgen muß. Dies ist meist der Fall auf Waffenplätzen (Waffenplatzkommando) oder in Festungszonen (Festungskommando).

Die Schießpublikation hat in allen Fällen zu erfolgen, wenn eine **Gefährdung** von Personen oder Gegenständen in einem weitem Umkreis nicht absolut ausgeschlossen ist. Zu publizieren sind also nicht nur Schießübungen (mit Gewehren, Mg., Geschützen, usw., wie die Bezeichnung aussagt), sondern auch Uebungen mit scharfen Handgranaten, Sprengübungen, usw.

Die **Annoncen** und **Anschläge** sollen enthalten:

- Ort des Schießens.
 - Gefährdete Gebiete.
 - Absperrung bzw. Umleitung des Verkehrs.
 - Zeit des Schießens.
 - Anordnung betr. evtl. Verschiebungen.
 - Hinweis auf die Gefahr beim Betreten von Blindgängern.
 - Stelle, wo Unglücksfälle und das Auffinden von Blindgängern zu melden sind.
 - Evtl. Bestimmungen über das Meldden von entstandenen Schäden.
- (Siehe Schießvorschrift der Infanterie, 3. Teil, Ziff. 91, 92.)

Fremdwörter und rein militärische und technische **Ausdrücke** sind zu vermeiden oder dann für jede Zivilperson verständlich zu umschreiben. (Statt Blindgänger schreibe man z. B.: Nicht

geplatze Geschosse oder Geschosfteile; Punkt statt Pt., Leichtes Maschinengewehr statt Lmg.)

Ortsangaben sollen nach einer offiziellen Karte erfolgen; die betreffende Karte ist zu erwähnen. Neben diesen Bezeichnungen sind aber unbedingt auch die ortsüblichen anzuführen. Man hole hierüber Erkundigungen ein auf der Gemeindeganzlei und überprüfe dort, ob die gewählten Bezeichnungen verständlich und bekannt sind.

Während des Aktivdienstes sind **Unterschriften**, die die betreffende Truppe, den Kurs oder die Schule oder deren Kommandanten näher bezeichnen, verboten. Um der Signierung doch etwas Persönliches beizugeben, führt man vorteilhaft die Telefonnummer an, mit deren Anruf Verbindung hergestellt werden kann zum verantwortlichen Kommandanten der Übung.

Ist eine bessere Ausbildung des Waffenpersonals notwendig?

Jeder Soldat weiß heute, daß der moderne Krieg eine vollständige Mechanisierung der Armee verlangt. Während der Mobilisation wurde dies auch bei uns geschaffen, um im Notfall mit den modernsten Waffen ausgerüstet und mit den neuesten Kampfverfahren vertraut die Heimat verteidigen zu können. Um eine totale Mechanisierung durchzuführen und allen Anforderungen gerecht zu werden, mußten die Rekrutenschulen für das Waffenpersonal verlängert werden.

Wie steht es nun aber mit der Ausbildung der Waffenmechaniker in den Einheiten? Ganz schlecht; denn es fehlen überall die Lehrkräfte dazu. Nach meinem Dafürhalten sollte die Ausbildung der Waffenmechaniker in den Einheiten anders gestaltet werden; besonders jetzt, da wir wieder normale Verhältnisse und den jährlichen Wiederholungskurs haben. Diese Wiederholungskurse werden ja doch durchgeführt, um die Leute auf der erlangten hohen Stufe der Ausbildung zu halten und sie immer wieder mit den neuesten Kampfverfahren bekannt zu machen. Gerade hier sollte man auch den Waffenmechanikern Gelegenheit geben, ihre Kenntnisse zu erweitern und aufzufrischen. Durch geeignete Instruktionen könnte man sie hier mit der Handhabung, Funktion und den verschiedenen Reparaturen speziell der automatischen und neuen Waffen bekannt machen.

In jedem Bataillon bzw. Abt. haben wir einen Waffenmechaniker-Uof., in jeder Kompagnie bzw. Batterie einen Waffenmechaniker zugeteilt. Wer ist nun hier in den Einheiten für die Ausbildung dieser Leute an den verschiedenen Waffen verantwortlich? Soviel

Beispiel:

Schießgefahr!

1. Westlich **Großturm** werden im folgenden Gebiete Schießübungen mit Geschützen, Maschinengewehren und Handgranaten durchgeführt:

Haggen - «Alpenblick» - Engi Halde - Aussichtspunkt - «Signal» Punkt 603.

Der Verkehr zwischen Haggen und Engi wird über Hinterwald umgeleitet. Wegweiserposten stehen bei Haggen und Engi.

2. **Schießzeiten:**

5. Oktober 44 von 0800 bis 1600

6. Oktober 44 von 0800 bis 1400

Die Durchführung der Übungen wird beim «Alpenblick» durch eine rotweiße Fahne angezeigt; ist die Fahne nicht gestellt, dann findet die Übung nicht statt.

Weitere Auskunft über Abhalten des Schießens erteilt Tel. 3 31 21.

3. Nach Durchführung der Übungen besteht Gefahr beim Berühren oder Auftreten auf **nicht gesprungene Geschosse**, sogenannte Blindgänger.

Das Vorhandensein solcher Blindgänger ist zu melden:

bis 10. Oktober 44 an Tel. 3 31 21
ab 11. Oktober 44 an Zeughaus

Großturm, Tel. 3 34 20.

4. Für **Folgen**, die aus Nichtbeachtung dieser Mitteilungen entstehen, wird jede Haftpflicht abgelehnt.

Der Truppenkommandant.

Tel. 3 31 21.

Großturm, 29. September 44.

Die günstigste Publikationszeit wird 3 bis 6 Tage vor Durchführung der Übungen sein. Die Verrechnung der Inserate und Anschläge erfolgt aus der Dienstkasse. Der Komptabilität ist ein Publikationsexemplar beizulegen.

(Fortsetzung folgt.)

mir bekannt ist, niemand! Wir können doch nicht den Waffenmechaniker-Uof. im Bataillon bzw. Abt. für die Weiterbildung dieser Leute verantwortlich machen. Denn auch er hat die Ausbildung im W.K. ebenso notwendig wie die Waffenmechaniker. Bis heute sind diese Leute dem Mat.-Uof., in manchen Einheiten sogar direkt dem Kp.-Feldweibel unterstellt. Dies genügt aber nach den heutigen Anforderungen an das Waffenpersonal nicht mehr. Mat.-Of. und Kp.-Feldweibel sind mit andern Arbeiten zu stark überlastet, so daß sie sich mit diesen speziell ausgebildeten Soldaten nicht noch abgeben können. In den meisten Fällen fehlt es auch an dem nötigen Interesse oder Verständnis. Auch werden die Waffenmechaniker in vielen Einheiten für andere Arbeiten herangezogen, nur nicht für das, für was sie eigentlich bestimmt sind (Revision und Unterhalt der Waffen).

In jedem Bataillon bzw. Abt. haben wir Trän.-Of. zugeteilt, die verantwortlich sind für die ihnen unterstellten Mannschaften.

Quartiermeister, die verantwortlich sind für die Weiterbildung der Fouriere.

Motorfahrer-Of., die verantwortlich sind für die Weiterbildung der Motorfahrer.

Um den heutigen hohen Ansprüchen gerecht zu werden, ist es dringend notwendig, daß pro Bataillon bzw. Abt. ein Waffen-Of. oder höherer Uof.-Waffenmeister zugeteilt wird. Diese wären verantwortlich für die Ausbildung der Waffenmechaniker. Für diese Posten kämen speziell Leute mit guter technischer Bildung in Frage (Masch.-Techniker, El.-Techn., Berufsbüchsenmacher,

Personal der W+F. K+W. und Büchsenmacher der Zeughäuser).

Die Beförderung zum Waffen-Of. könnte im gleichen Rahmen gemacht werden, wie diejenige der Stabssekretäre: Uof.-Schule, mindestens 2 W.K. als Kpl., 120 Tage Ausbildung zum Adj. Uof.-Waffenmeister in der W+F. in Bern oder K+W. in Thun. Nach 4—5 Jahren Beförderung zum Waffen-Of.-Leutnant, nach 8 Jahren zum Waffen-Of.-Oblt. Der Waffen-Of.-Oblt. könnte im Rgt.-Stab verwendet werden. Er wäre für die einheitliche Ausbildung des gesamten Waffenpersonals und Ueberwachung sämtlicher Waffen im Rgt. verantwortlich. Jeweils vor dem Einrücken in den W.K. sollten die Waffen-Of. und Adj.Uof.-Waffenmeister einen dreitägigen Vorkurs in den Waffenmechanikerschulen in Bern oder Thun absolvieren.

Wie der Chef des Eidg. Militärdepartementes, Herr Bundesrat Kobelt, anlässlich einer Pressekonferenz mitteilte, hat ein Inf.-Rgt. folgende Waffen zugeteilt: 269 Maschinenpistolen, 94 einfache und 35 lafettierte leichte Maschinengewehre, 36 schwere Maschinengewehre, 12 Inf.-Fliegerabwehrkanonen, 27 Tankbüchsen, 11 Inf.-Kanonen, 24 Minenwerfer, 20 Flammenwerfer und 186 Ausrüstungen für Panzerwurfgranaten.

Auf Grund dieser Angaben kann sich jeder Wehrmann selber vorstellen, daß eine vermehrte Ausbildung des Waffenpersonals dringend notwendig ist. Ich hoffe, daß diese sehr wichtige Frage des Waffenpersonals sehr bald von kompetenter Seite überprüft und zum großen Nutzen unserer Armee eine einwandfreie Regelung gesucht wird.

Fw. K. E.